



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

MITTEILUNGSBLATT DES REKTORS

Nr. 10 / 2022

Seite 1637 – Seite 1788

Ausgabedatum: 30.06.2022

Evaluationsordnung der Universität Heidelberg – Allgemeiner Teil –

vom 23. Juni 2022

Auf Grundlage von § 5 Absatz 5 S. 5 i.V.m. § 19 Absatz 1 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und anderer Gesetze vom 26. Oktober 2021 (GBl. vom 5. November 2021, S. 941), hat der Senat der Universität Heidelberg am 21. Juni 2022 die nachstehende Satzung beschlossen:

Der Datenschutzbeauftragte der Universität wurde vor Beschlussfassung zuletzt am 6. Dezember 2021 gem. § 5 Absatz 5 S. 6 LHG gehört.
Der Rektor hat seine Zustimmung am 23. Juni 2022 erteilt.

Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Evaluationsordnung gilt für die gesamte Universität Heidelberg und trifft allgemeine Regelungen für die Evaluationen im Sinne des § 5 LHG in den universitären Leistungsbereichen:

- a) Studium und Lehre,
- b) Wissenschaftlicher Nachwuchs,
- c) Forschung sowie
- d) Services und Administration.

Für die Evaluationen in den einzelnen Leistungsbereichen können Regelungen in einem Besonderen Teil getroffen werden. Regelungen im Besonderen Teil gehen den Vorschriften des Allgemeinen Teils vor.

(2) Die Universität Heidelberg führt Evaluationen nach Maßgabe dieser Evaluationsordnung durch.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Eigenevaluation bedeutet die Evaluation im Rahmen des universitären Qualitätsmanagement-Systems nach § 5 Absatz 2 LHG durch die Universität selbst. Sie kann in allen Einrichtungen, insbesondere innerhalb von Fakultäten, Instituten, wissenschaftlichen Einrichtungen, Betriebseinrichtungen sowie der Verwaltung der Universität stattfinden.

(2) Fremdevaluationen sind Evaluationen, die auf Veranlassung des Rektors oder auf Veranlassung der Gesetzgebenden gemäß § 5 Absatz 2 LHG durchgeführt werden und die ggf. hochschulvergleichend und auch hochschulartenübergreifend angelegt sein können.

§ 3 Bedeutung, Zielsetzung und Zweck

(1) Unter Evaluation versteht die Universität Heidelberg die systematische Erhebung, Verarbeitung und Rückkoppelung von Daten und Informationen und deren Bewertung mittels systematischer Verfahren und Instrumente. Damit wird die Wirksamkeit von Maßnahmen überprüft, die als Konsequenz aus den bewerteten Daten und Informationen abgeleitet und umgesetzt wurden. Für die Durchführung der Evaluationen wird ein hochschuleinheitliches Evaluations(software)system für Befragungen verwendet, welches sowohl papier- als auch onlinenbasierte Befragungen ermöglicht.

(2) Regelmäßige Evaluation dient der Sicherung und kontinuierlichen Weiterentwicklung der Qualität in den einzelnen Bereichen. Sie zielt zum einen darauf ab, Beispiele für erfolgreiche Strukturen, Verfahrensweisen und Maßnahmen zu identifizieren und diese den in den Leistungsbereichen Verantwortlichen für die Qualitätssicherung und -entwicklung zur Verfügung zu stellen. Evaluation zielt zum anderen darauf ab, bestehende Entwicklungspotenziale zu erkennen und für die kontinuierliche Weiterentwicklung der Qualität zu nutzen.

(3) Die Ergebnisse aus den regelmäßigen Evaluationen können für folgende Zwecke verwendet werden:

- a. Förderung der Kommunikation und des Dialogs über Qualität und Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung,
- b. Identifikation von Stärken und Entwicklungspotenzialen in den einzelnen Bereichen der Universität und in der Erfüllung ihrer Aufgaben,
- c. Konzeption und Umsetzung von Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung,
- d. Herstellung von Transparenz inneruniversitär und gegenüber der Öffentlichkeit über Qualität und über Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung,
- e. Steuerungsentscheidungen und Zielvereinbarungen, insbesondere im Rahmen der Konzeption und Profilbildung neuer sowie der Weiterentwicklung und Profilschärfung bestehender Studiengänge oder im Rahmen der Konzeption und Implementierung von Qualität sichernden und fördernden Maßnahmen beispielsweise in Form von Vereinbarungen zur Qualitätsentwicklung, die konkrete Maßnahmen und Prioritätensetzungen enthalten,
- f. Nachverfolgung der Umsetzung und Wirksamkeit von Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung,
- g. Forschung über Bedingungen, Faktoren und Wirkungen erfolgreicher Qualitätssicherung und -entwicklung.

§ 4 Zuständigkeiten

- (1) Das Rektorat der Universität Heidelberg ist im Rahmen seiner Aufgaben nach § 16 Absatz 3 Nr. 5 LHG für die Veranlassung, Organisation und Durchführung von Evaluierungsmaßnahmen verantwortlich. Es stellt die regelmäßige und systematische Umsetzung der Evaluationen in Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen in den dezentralen und zentralen Einheiten sicher.

- (2) Für die Koordination und Umsetzung des universitären Qualitätsmanagements gemäß § 5 LHG sowie für die Konzeption, Beratung, Durchführung und Auswertung von Befragungen ist im Auftrag des Rektorats das heiQUALITY-Büro zuständig, soweit nicht andere universitäre Gremien nach dieser Evaluationsordnung oder einer Evaluationsordnung im Sinne des § 1 Absatz 1 zuständig sind.

- (3) Die Qualitätsmanagement-Beauftragten der Fakultäten wirken im Auftrag des Dekanats und im zentral-dezentralen Dialog an der Umsetzung der Qualitätssicherung und -entwicklung in den Fakultäten und Fächern mit. Sie koordinieren entsprechende Maßnahmen, begleiten und unterstützen deren Umsetzung und wirken bei der Überprüfung der Effekte von Maßnahmen mit. Sie unterstützen und beraten die Fächer der Fakultäten bei der Qualitätssicherung und -entwicklung sowie bei Evaluationen gemäß § 5 LHG und fördern hierdurch die Qualitätskultur.

- (4) Die weiteren Zuständigkeiten sind in den Besonderen Teilen der Evaluationsordnung für die einzelnen Bereiche geregelt.

§ 5 Mitwirkung an Evaluationen

- (1) Alle Mitglieder und Angehörige der Universität Heidelberg sind im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung verpflichtet, an Evaluationen mitzuwirken (§ 5 Absatz 5 S. 1 LHG).

- (2) Um eine valide Datenbasis für Qualitätsmanagement-Prozesse zu erreichen, sollen alle Mitglieder und Angehörige der Universität in ihrer jeweiligen Funktion darauf hinwirken, einen möglichst hohen Rücklauf bei Befragungen zu erreichen. Die hierfür zentral sowie dezentral zuständigen Personen kommunizieren deshalb den zu Befragenden im Vorfeld die Ziele, den Zweck und die spätere Verwertung der Ergebnisse, sowie nach erfolgter Befragung die Ergebnisse hieraus und geplante sowie umgesetzte Maßnahmen.

- (3) Die jeweiligen Studiengangverantwortlichen stellen sicher, dass die Ergebnisse der Q+Ampel-Verfahren sowie geplante und umgesetzte Maßnahmen den Studierenden und Lehrenden in geeigneter Form rückgekoppelt werden.

- (4) Über die Teilnahme an Evaluationsvorhaben und Befragungen, die von extern an Mitglieder oder Angehörige der Universität herangetragen werden, entscheidet das Rektorat. Das heiQUALITY-Büro ist hierbei für die methodische Bewertung der geplanten Evaluation zuständig, die jeweils zuständigen Stellen in der zentralen Universitätsverwaltung für die Beurteilung der rechtlichen Zulässigkeit. Ziele sind hierbei:
 - a. die Vermeidung von Überevaluation und das Entgegenwirken einer Evaluationsmüdigkeit an der Universität Heidelberg und
 - b. die Sicherstellung, dass eine Teilnahme an Evaluationsvorhaben und Befragungen nur dann erfolgt, wenn methodisch und rechtlich keine Einwände bestehen.

- (5) Sofern und soweit eine Verarbeitung personenbezogener Daten nur mit Einwilligung der betroffenen Person zulässig ist, wird eine solche eingeholt.

1760

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 10 / 2022
30.06.2022

(6) Eine Nichtteilnahme an Befragungen darf gemäß § 5 Absatz 5 LHG nicht zu Nachteilen führen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Evaluationsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors der Universität Heidelberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Evaluationsordnung – Allgemeiner Teil – i. d. F. vom 28.07.2017 außer Kraft (erschieden im Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 12/17).

Heidelberg, den 23. Juni 2022

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor